

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Musikschule des Landkreises Mayen-Koblenz in der Fassung vom 01.01.1992

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Musikschule des Landkreises Mayen-Koblenz in der Fassung vom 01.01.1992

Zwischen dem
Landkreis Mayen-Koblenz,
vertreten durch den Landrat
und der
Verbandsgemeinde Vordereifel,
vertreten durch den Bürgermeister
wird nach § 12 Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982 (GVB. S. 476) in Verbindung mit
§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit §§ 57 bis 60 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes anstelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende
Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Der Landkreis Mayen-Koblenz errichtet und betreibt für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz eine Musikschule.
2. Die Schulorte werden von Fall zu Fall in Kreisgemeinden eingerichtet, wo sich die Notwendigkeit hierfür ergibt und wenn die Unterbringung, die Finanzierung und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt werden können.

§ 2

1. Der Landkreis Mayen-Koblenz räumt den Einwohnern der Verbandsgemeinde Vordereifel eine Mitbenutzung der Musikschule auf der Basis der jeweils für die Musikschule geltenden Gebühren- und Schulordnung ein.
2. Ein Anspruch auf Benutzung der Musikschule in einem speziellen Ort besteht nicht.

§ 3

1. Für die Mitbenutzung der Musikschule des Kreises Mayen-Koblenz beteiligt sich die Verbandsgemeinde Vordereifel mit einem jährlichen Anteil an den ungedeckten persönlichen und sachlichen Kosten der Musikschule.
2. Die ungedeckten Kosten eines jeden Rechnungsjahres werden dadurch ermittelt, daß den Einnahmen
 - bestehend aus evtl. Zuschüssen des Landes, Unterrichtsgebühren, Instrumentenmiete, Erlöse aus dem Verkauf von Instrumenten und sonstigen Einkünften
 - die laufenden Ausgaben
 - insbesondere bestehend aus persönlichen Ausgaben, sächlichen Verwaltungsausgaben, Notenbeihilfen für Begabte, Unterhaltungskosten

der Schuleinrichtungen, Kosten für die Anschaffung von beweglichem Vermögen

gegenübergestellt werden.

3. Die jährlich zu leistende Entschädigung beträgt 50 % der ungedeckten Kosten für jeden die Musikschule besuchenden Einwohner (Schüler) der Verbandsgemeinde Vordereifel.
4. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist die Anzahl der Einwohner (Schüler) der Verbandsgemeinde Vordereifel, die am 01.08. jeden Jahres die Musikschule besuchen.

§ 4

1. Die Entschädigungsleistungen werden vom Landkreis Mayen-Koblenz am Ende eines jeden Rechnungsjahres unter Zugrundelegung der in demselben Rechnungsjahr entstandenen ungedeckten Kosten angefordert.
2. Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist berechtigt, die jährliche Abrechnung anhand der Rechnungsunterlagen zu überprüfen.
3. Gegen die Abrechnung können Einwendungen innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden, die im beiderseitigen Einvernehmen auszuräumen sind.

§ 5

1. Die Kosten für die Unterbringung der Schule, wie zum Beispiel Miete für Schulräume, Bewirtschaftungskosten der Schulgebäude, Kosten der Reinigung und des Mehraufwandes des Hausmeisters gehen zu Lasten der Schulsitzgemeinden.
2. Eine Anrechnung dieser Sachkosten auf die nach § 3 Abs. 3 zu leistende Entschädigung findet nicht statt.

§ 6

1. Die Entscheidung über die Bildung von neuen Schulorten im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz obliegt dem Landkreis Mayen-Koblenz.
2. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7

1. Die Zweckvereinbarung kann alle zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

§ 8

1. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ruhen, wenn und solange Bewohner (Schüler) aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Vordereifel die Musikschule nicht in Anspruch nehmen.

§ 9

1. Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Verbandsgemeinde Vordereifel sind sich einig, daß der Landkreis Mayen-Koblenz auch mit anderen Körperschaften (Städte, Verbandsgemeinden, Landkreise) Vereinbarungen gleichen Inhalts abschließt.

§ 10

1. Diese Zweckvereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde wirksam mit dem 01.01.1987.

2.

Koblenz, 26.08.1987 Mayen, 06.03.1987

Landkreis Mayen-Koblenz

Verbandsgemeinde Vordereifel

gez. Gewehr

gez. Ackermann, Bürgermeister